

Fall 6

Teil 1:

E ist Eigentümer einer hochwertigen Uhr. Eines Tages bricht Diebin D in seine Wohnung ein und nimmt die Uhr mit. Daraufhin wendet sich D an ihren Geliebten G und übergibt ihm die Uhr mit den Worten: „Diese Uhr schenke ich dir“.

Kann E von G Herausgabe der Uhr gem. § 985 BGB verlangen?

Teil 2:

E ist Eigentümer eines Ruderbootes, das am See liegt. Nachdem der letzte Sommer verregnet war, beschließt E, sich von seinem Boot zu trennen. Er beauftragt und bevollmächtigt den ortsansässigen Bootshändler H, sich nach einem Käufer umzusehen und das Boot in seinem Namen zu verkaufen. Das Ruderboot bleibt an seinem Platz am See, der weder abgesperrt noch bewacht und für jedermann frei zugänglich ist.

Einige Wochen später beklagt sich E gegenüber S, dass der H immer noch keinen Käufer gefunden habe, obwohl er nur 300 € für das Boot verlange. Am nächsten Tag, den 20.09., findet S zufällig den Interessenten I, der bereit ist, 450 € für das Boot zu zahlen. Weil S den E nicht erreichen kann, verkauft S das Boot kurzerhand im Namen des E für 450 € an I. Weiter erklärt S dem I, er könne das Boot jederzeit am Anlageplatz abholen, es sei nicht gesichert. I erklärt sich einverstanden und zahlt die 450 € an S. Am Abend des 20.09. erzählt S dem E von seinem „Deal“. E ist begeistert und meint, S könne vom Erlös 50 € selbst behalten.

Am 21.09. gelingt es schließlich auch dem H, einen Käufer – den K – zu finden. Beide fahren zum Anlegerplatz und laden das Boot auf den Anhänger des K, der seinerseits 300 € bezahlt. Als I das Boot am 22.09. abholen will, findet er es nicht mehr vor.

1. Kann I von K Herausgabe des Bootes gem. § 985 BGB verlangen?

2. Wie wäre die Eigentumslage hinsichtlich des Ruderbootes zu beurteilen, wenn S de E erst am 22.09. von seinem „Deal“ benachrichtigt hätte?